



**KUNDMACHUNG** der  
**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 18.12.2024 mit welcher eine

**Hundeabgabe-Ordnung**

für die Stadtgemeinde Traun erlassen wird. Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, idgF., des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 wird verordnet:

**§ 1 Abgabengegenstand**

Abgabengegenstand ist das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

**§ 2 Abgabenschuldner**

- 1) Wer in der Stadtgemeinde Traun einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter oder der Halterin des Hundes.
- 2) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt jene natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- 3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

- 4) Bei einem Wechsel des Halters oder der Halterin oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters oder der Halterin aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

- 1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt € 40,00 pro Hund.
- 2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe für das Haushaltsjahr € 20,00 pro Hund. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, soweit sie nicht unter § 5 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind.

### **§ 4 Entstehen der Abgabenschuld; Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Abgabepflicht entsteht zum Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder des Zuzuges mit einem Hund in das Stadtgebiet.
- 2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. 1 im vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. 1 fällig, ist sie binnen zwei Wochen nach dem Tag der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- 4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter oder der Hundehalterin vom Stadtamt eine Bescheinigung auszuhändigen.

## § 5 Befreiung

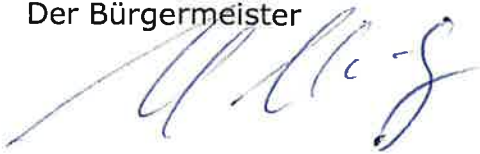
Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) ausgebildeten Assistenzhunden gemäß § 39a BBG idgF.,
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 19. DEZ. 2024

Abgenommen: 8. JAN. 2025 